

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 20.11.2004 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehungen haben.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Satzungen	
Veränderungssperren	2 bis 4
Bauleitpläne	
Planfeststellungsverfahren	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	5 bis 7

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. September 1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 19.07.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das in §2 genannte Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1065 – Steinbecker Meile - , für den die Stadt Wuppertal ein Aufstellungsverfahren beschlossen hat. Zur Sicherung der Planung in dem künftigen Planbereich wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre wird folgendes an der Tannenbergstraße neben Nr. 58 in Wuppertal-Elberfeld liegende Grundstück betroffen:

Gemarkung: Elberfeld
Flur: 302
Flurstücke: 8, 12, 15 (teilweise) und 22

(2) Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen künftigen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2)** Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3)** Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind
 - b) Unterhaltungsarbeiten und
 - c) die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes, spätestens jedoch mit Ablauf des 08.12.2005 außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 19.07.2004 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein Lageplan, in dem das von der Veränderungssperre betroffene Grundstück gekennzeichnet ist, liegt montags - freitags von 8 - 12 Uhr und donnerstags von 14 – 16 Uhr zur Einsichtnahme im Ressort 102 - Vermessung, Katasteramt und Geodaten -, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 155, aus.

Hinweis:

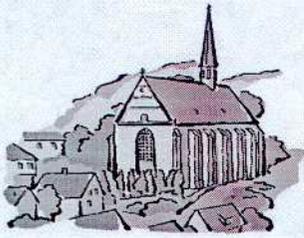
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 11.10.2004

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister



Katholische Kirchengemeinde
Sankt Maria Magdalena

Beyenburger Freiheit 49 – 42399 Wuppertal

Tel. 0202/61 11 32 – Fax 2 61 11 57

Pfarrer Jürgen Dreher

Stadtparkasse Wuppertal Konto 347 690 BLZ 330 500 00

4. November 2004

An den
Oberbürgermeister
Der Stadt Wuppertal
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion „Der Stadtbote“

42275 Wuppertal

**Bekanntmachung einer neuen Friedhofs und Friedhofsgebührenordnung
für die kath. Friedhöfe „Zum Bilstein“ und „Steinhaus“ in 42399 Wuppertal-Beyenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bitten Sie, die nachstehende Mitteilung unter „Bekanntmachungen“ zu veröffentlichen:

Der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena hat am 01. Juli 2004 eine neue Friedhofsordnung und eine neue Gebührenordnung für die Friedhöfe „Zum Bilstein“ und „Steinhaus“ – Wuppertal-Beyenburg - beschlossen. Die Neuregelung wurde am 30.9.2004 durch das Erzbistum Köln und am 21.10.2004 durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf genehmigt. Mit deren Inkrafttreten verlieren die bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit. Die Unterlagen können im Pfarrbüro, Beyenburger Freiheit 49, eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Dreher, Pfarrer

P.S.: Bitte haben Sie die Freundlichkeit, uns nach Erscheinen ein Exemplar für unsere Verwaltungsunterlagen zuzusenden.

Verpflichtung zur Bekanntgabe des Abschlusses der allgemeinen Ausgabe der Lohnsteuerkarten 2005 gemäß Lohnsteuerrichtlinie 2002 (LStR) 108 Abs. 9 Satz 1

Die Lohnsteuerkarten für das Steuerjahr 2005 - im automatischen Verfahren zum 20.09.2004 ausgestellt - wurden im Auftrag der Stadt Wuppertal, Ressort Einwohnermelde- und Standesamt, den Steuerpflichtigen zugestellt.

Bitte prüfen Sie die Eintragungen auf Ihrer Lohnsteuerkarte, bevor Sie diese Ihrem Arbeitgeber aushändigen! Wichtig ist, dass Ihr Geburtsdatum, die Steuerklasse, die Religionszugehörigkeit und die Zahl der Kinderfreibeträge für Kinder unter 18 Jahren richtig eingetragen sind.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte bis zum 22.11.2004 nicht erhalten haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrer zuständigen Meldestelle in Verbindung.

Änderungen auf der Lohnsteuerkarte (z. B. Steuerklassenwechsel oder Eintragung von Kinderfreibeträgen) können unmittelbar nach Zustellung der Steuerkarten beantragt werden.

In Verlust geratene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten werden durch die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, gegen eine Gebühr in Höhe von 5,00 EURO ersatzweise ausgestellt. Eine Befreiung von der Erhebung der Gebühr ist nicht möglich.

Wegen der Eintragung eines Körperbehindertenfreibetrages wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Meldebehörde kann auf Ihrer Lohnsteuerkarte nachträglich weder Körperbehindertenfreibeträge eintragen noch berichtigen. Zuständig für die Eintragung und Berichtigung von Körperbehindertenfreibeträgen ist das Finanzamt.

Eine grundsätzliche Anmerkung: Zuständig für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte 2005 ist die Gemeinde, in der der Steuerpflichtige am 20.09.2004 mit Haupt- oder einziger Wohnung gemeldet war.

Öffnungszeiten der zentralen Meldestelle im Gebäude Steinweg 20:

Montags bis mittwochs von	07.30 bis 14.00 Uhr,
donnerstags	07.30 bis 17.30 Uhr,
freitags	07.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Meldestellen in den Stadtbüros:

Montags bis freitags von	08.00 bis 12.30 Uhr,
<u>zusätzlich</u> donnerstags von	14.00 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Meldestelle im Stadtbüro Beyenburg:

Dienstags und donnerstags von
zusätzlich donnerstags von

08.00 bis 12.30 Uhr,
14.00 bis 17.30 Uhr.

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Einwohnermeldeamt
I. A.

Gez.

Oidtman